

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
☎ [REDACTED]
✉ [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 20 F 105/22 (AG Schwerin) -

Die Psychologin (M.Sc.) Beate L [REDACTED] hat zutreffend erkannt, dass eine Begleitung der Umgänge zwischen Vater und Tochter nicht angezeigt ist. Welche Umgangsfrequenz jedoch dem Kindeswohl am besten entspricht, konnte die beauftragte Sachverständige nicht ermitteln. Das Gutachten von Beate L [REDACTED] ist methodisch mangelhaft und besteht überwiegend aus Spekulationen, die als vermeintlich gesicherte Fakten dargestellt werden.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.^{1,2} Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“³. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“⁴. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁵ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁶

¹ Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland, S. 14 ff.

² <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁶ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

Das Sachverständigengutachten von Beate L. ■■■ ist überhaupt nicht konsistent. Einerseits betont sie auf Seite 68 den Willen des Kindes. Andererseits bricht sie den gemäß Seite 32 geäußerten Willen des Kindes, den Vater zweimal die Woche sehen zu wollen. Die Empfehlung zur Umgangsfrequenz wirkt recht willkürlich und wenig faktenbasiert. Eine fundierte, d.h. objektivierbare, Datenerhebung hat seitens Beate L. ■■■ nicht stattgefunden.

Um gegebenenfalls auch vom Kindeswillen abweichende Umgangsregelungen – sei es, dass mehr oder weniger als vom Kind geäußerte Umgänge stattfinden – auf einer validen Datenbasis beschließen zu können, wäre es sinnvoll gewesen, sich mit der Förderkompetenz der Umgang zu gewährenden Person (hier: des Kindesvaters) adäquat auseinander zu setzen.

Da Selbstauskünfte – insbesondere in hochstrittigen Familienkonstellationen – für Falschangaben äußerst anfällig sind, haben diese nur einen äußerst geringen Beweiswert. Prinzipiell versucht sich jeder Verfahrensbeteiligter in einem möglichst guten Licht darzustellen.

Zur Eruiierung der Förderkompetenz wäre es sinnvoll gewesen, einen IQ-Test mit beiden Eltern durchzuführen, wie dies einige Sachverständige im Familienrecht zur Ermittlung der Förderkompetenz standardmäßig praktizieren. Ein IQ-Test als wissenschaftlich anerkanntes Verfahren hätte Aufschluss darüber geben können, wie es im Bereich der kognitiven Förderung um die Eltern steht.

Verfügt beispielsweise der Kindesvater über einen IQ von 120, die Kindesmutter jedoch lediglich über einen IQ von 80 ist im Bereich der kognitiven Förderung des Kindes anzunehmen, dass ein möglichst engmaschiger Umgang dem Kindeswohl am besten entspricht. Verfügt der Kindesvater jedoch beispielsweise lediglich über einen IQ von 80, die Kindesmutter allerdings über einen IQ von 120 ist im Bereich der kognitiven Förderung des Kindes anzunehmen, dass eher weniger Umgang dem Kindeswohl am besten entspricht, da dort nicht mit einer sonderlich guten Förderung zu rechnen ist.

Zusammenfassend mangelt es dem Gutachten von Beate L. [REDACTED] an objektivierbaren Faktoren, die geeignet sind, das objektive Kindeswohl festzustellen. Die Empfehlung zur Umgangsfrequenz wirkt recht willkürlich und wenig faktenbasiert. Das Gutachten von Beate L. [REDACTED] ist nicht geeignet, um eine valide Entscheidung in Bezug auf die Umgangsfrequenz zwischen Vater und Tochter treffen zu können.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

- Burow**, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.
- Salzgeber**, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage. München: Beck.
- Schmid**, Marc (2010): Vortrag auf der DGVT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin
https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf (zuletzt abgerufen am 08.07.2024)
- Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen** (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland
<http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf> (zuletzt abgerufen am 08.07.2024)
- Zweites Deutsches Fernsehen** (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander
<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 08.07.2024)